

Sitzung vom 31. März 1999

631. Interpellation (Vollzugslockerung der Justizdirektion)

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, und Mitunterzeichnende haben am 8. März 1999 folgende Interpellation eingereicht:

Am 19. Januar 1999 wurde der wegen mehrfachen Raubes, Geiselnahme, Gefährdung des Lebens und weiterer Gewaltdelikte verurteilte und auf unbestimmte Zeit verwarhte Hugo Portmann von der geschlossenen Strafanstalt in die halboffene Vollzugsanstalt Realta in Cazis überwiesen. Nach rund einem Monat bedankte sich Hugo Portmann für diese Erleichterung mit der Flucht. Die Naivität, welche die Justizdirektion und so genannte Fachpersonen an den Tag gelegt haben, ist ein Affront gegenüber den Polizeibeamten, welche jeweils Hugo Portmann unter Lebensbedrohung festgenommen haben. Zudem hat die Justizdirektion die Öffentlichkeit nicht sofort über die Flucht von Hugo Portmann orientiert. Somit wurde Hugo Portmann noch in seinem Fluchtvorhaben unterstützt, indem man nicht auf die Mithilfe der Bevölkerung zählen konnte, da diese über die Flucht erst drei Tage später informiert wurde. Die Aussage des Generalsekretärs der Justizdirektion («NZZ» vom 25. Februar 1999), dass man die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr Portmanns mittels einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gefährden wollte, ist blanker Hohn.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat in der Angelegenheit Hugo Portmann den Entscheid gefällt, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen, um eine Vollzugslockerung zu gewähren?
2. Hatte der Justizdirektor Kenntnis davon, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden, welche abklären sollen, ob Hugo Portmann die Haft erleichtert werden soll?
3. Wer übernimmt die Verantwortung für den Entscheid, zwei Gutachten in Auftrag zu geben? Welche Fachpersonen müssen auf Grund der unrealistischen und falschen Gutachten zurücktreten?
4. Wieso meint der Generalsekretär der Justizdirektion, dass eine sofortige Öffentlichkeitsfahndung die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr von Hugo Portmann gefährdet hätte? Eine freiwillige Rückkehr ins Gefängnis ist wohl, unabhängig wie gefahndet wird, immer möglich. Sieht der Regierungsrat darin nicht auch einen verzweifelten Versuch der Justizdirektion, die Flucht von Portmann unter dem Deckel halten zu können, in der Hoffnung, dass dieser freiwillig zurückkehrt?
5. Wieso muss nicht der Justizdirektor oder der Gesamregierungsrat über Vollzugslockerungen von gefährlichen Gewaltverbrechern abschliessend entscheiden? Nur so bestünde nämlich die Gewähr dafür, dass nicht irgendwelche Fachgremien, welche durch in der breiten Öffentlichkeit unbekannte Personen besetzt sind, solche schwer wiegenden Entscheide treffen. Am Schluss ist niemand verantwortlich für die Folgen dieser Fehlentscheide, da ein in der Öffentlichkeit weit gehend unbekanntes Gremium darüber befunden hat.
6. Wie präsentiert sich die Rechtslage, falls Hugo Portmann auf seiner Flucht Straftaten verübt und in einem solchen Fall von dadurch geschädigten Personen Haftansprüche gegen den Kanton gestellt werden?
7. In einer Sendung des SF DRS vom Mittwoch, 3. März 1999, hat Martin Kiesewetter aus seinem Gutachten wörtlich zitiert. Wer hat Herrn Kiesewetter vom Amtsgeheimnis entbunden, damit er aus dem Gutachten zitieren konnte, ohne eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu begehen?

Begründung:

Die Flucht von Hugo Portmann ist ein weiterer Skandal im Strafvollzug des Kantons Zürich. Es ist völlig unverständlich, wieso einem Straftäter Hafterleichterung gewährt wird, welcher bereits 1988 und 1992 Hafturlaube zur Flucht benutzt hat. Dabei ist zu bemerken, dass die Flucht 1988 in einer Geiselnahme und einem Schusswechsel mit der Polizei mündete. 1992 wurde erneut Hafturlaub gewährt, welchen er wiederum zur Flucht benutzte. Dabei kam es wiederum zu einer Geiselnahme von drei Personen und einem Schusswechsel mit der Polizei. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unerklärlich, dass überhaupt auch nur daran gedacht wurde, irgendwelche Hafterleichterungen zu gewähren, welche zur

Flucht geradezu einladen. Insbesondere die Tatsache, dass die Strafe bis anfangs 2007 dauert, rechtfertigt eine Hafterleichterung acht Jahre vor Verbüsung der Strafe keinesfalls. Das enorme Risiko, dass ein Straftäter, welcher immer wieder flüchtet, die Reststrafdauer von acht Jahren keinesfalls gewillt ist abzusitzen, zumal auch noch die Verwahrung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde, sollte jedermann, der über einen gesunden Menschenverstand verfügt, erkennen. Dazu braucht es keine teuren psychologischen Gutachten, welche im Endeffekt nicht zu mehr Sicherheit führen, sondern die Bevölkerung gefährden.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat am 8. März 1999 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringlich erklärte Interpellation Alfred Heer, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

A. Hugo Portmann wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. August 1984 wegen wiederholten Raubes usw. zu zwölf Jahren Zuchthaus, abzüglich 427 Tagen Untersuchungshaft, verurteilt. Mit Urteil des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich vom 31. Mai 1990/24. Oktober 1990 wurde er wegen Raubes, Geiselnahme usw. zu neun Jahren Zuchthaus, abzüglich 232 Tagen Untersuchungshaft, verurteilt. An Stelle des Strafvollzuges ordnete das Gericht die Verwahrung im Sinne von Art. 42 Ziffer 1 Strafgesetzbuch an. Mit Verfügung der Justizdirektion vom 5. Dezember 1990 wurde der Vollzug der Verwahrung geregelt. Hugo Portmann wurde sodann für die im Mai 1992 auf der Flucht begangenen Delikte mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 17. Dezember 1996 wegen Gefährdung des Lebens, Gewalt und Drohung gegen Beamte, mehrfacher Freiheitsberaubung usw. zu fünf Jahren Zuchthaus, abzüglich 21 Tagen erstandener Untersuchungshaft, verurteilt. An Stelle des Vollzuges der Freiheitsstrafe wurde erneut die Verwahrung gemäss Art. 42 Strafgesetzbuch angeordnet. Mit Schreiben vom 5. Mai 1997 trat der Kanton Zug die Vollzugs- und Entlassungskompetenzen für den Vollzug der Verwahrung gemäss Urteil des Zuger Obergerichts vom 17. Dezember 1996 dem Kanton Zürich ab und leistete hierfür Kostengutsprache. Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) regelte den Vollzug dieser Verwahrung mit Verfügung vom 8. Dezember 1997.

B. Die Verwahrung gemäss Art. 42 Strafgesetzbuch wird angeordnet, wenn der Täter schon zahlreiche Delikte verübt hat und deswegen bereits eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verbüsst hat oder bereits einmal als Gewohnheitsverbrecher verwahrt worden ist und erneut Delikte begeht, die seinen Hang zu Verbrechen bekunden. Art. 42 Strafgesetzbuch sieht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit einer psychiatrischen Begutachtung vor. Der Verwahrte bleibt mindestens bis zum Ablauf von zwei Dritteln der Strafdauer und wenigstens drei Jahre in der Anstalt. Die vom Richter angerechnete Untersuchungshaft ist dabei zu berücksichtigen (Art. 42 Ziffer 4 Strafgesetzbuch). Gemäss Art. 45 Ziffer 1 Strafgesetzbuch hat die Vollzugsbehörde jährlich von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann die bedingte Entlassung anzuordnen ist. Sie hat diesen Entscheid erstmals beim Ablauf von zwei Dritteln der Strafdauer zu fällen. Die bedingte Entlassung ist dann zu verfügen, wenn anzunehmen ist, die Verwahrung sei nicht mehr nötig (Art. 45 Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 42 Ziffer 4 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

C. Bei Hugo Portmann wäre das Strafende auf den 10. April 2007 gefallen. Das ASMV war somit gesetzlich verpflichtet, bei Ablauf des 2/3-Termins, d.h. auf den 10. August 1998, die bedingte Entlassung zu prüfen. Hugo Portmann war letztmals vor seiner Verwahrung durch das Zürcher Obergericht psychiatrisch begutachtet worden. In diesem Gutachten vom 10. September 1990 wurde ihm eine schlechte Legalprognose gestellt, und der damalige Gutachter wies darauf hin, dass auch in Zukunft die Gefährlichkeit von Hugo Portmann sehr ernst genommen werden müsse.

Ob nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen eine bedingte Entlassung aus der Verwahrung gewährt werden kann bzw. ob die Verwahrung nicht mehr nötig ist, hängt entscheidend davon ab, ob vom Verwahrten immer noch eine konkrete und ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben, die psychische Gesundheit Dritter oder sonstige strafrechtlich geschützte Rechtsgüter ausgeht; es stellt sich die Frage nach der Prognose über sein zukünftiges Legalverhalten.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung einer bedingten Entlassung sowie die damit zusammenhängende Vollzugsplanung war das ASMV bereits mit Schreiben vom 19. Juli 1997 an den Fachausschuss für Vollzugsfragen gelangt. Gemäss § 6 der kantona-

len Strafvollzugsverordnung (LS 331.4) haben die Vollzugsbehörden bei diesem Fachgremium insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Vollzugslockerungen für potenziell gefährliche Täter eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Der neunköpfige Fachausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte und der Psychiatrie und tagt in der Regel in Dreierbesetzung. In seiner Stellungnahme vom 4. August 1997 empfahl er dem ASMV, vorerst noch keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren und im Hinblick auf die weitere Vollzugsplanung ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. § 12 Abs. 2 der Strafvollzugsverordnung sieht denn auch den Einbezug externer Sachverständiger vor. Es ist zumindest in Fachkreisen von Justiz und Psychiatrie unbestritten, dass für eine seriöse Beurteilung der Legalprognose gerade in heiklen Fällen eine gutachterliche Einschätzung sinnvoll ist. Die Justizdirektion pflichtete der Stellungnahme des Fachausschusses mit Schreiben vom 7. Oktober 1997 bei. Das ASMV handelte somit pflichtgemäss, als es mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 ein neues Gutachten in Auftrag gab. Es beauftragte damit den Leiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik, Dr. Martin Kiesewetter, eine auf dem Gebiet von Gerichtsgutachten sehr qualifizierte und in Fachkreisen geschätzte Kapazität. Die Fragen des ASMV an den Gutachter zielten dabei nicht allein auf eine Vollzugslockerung ab. Vielmehr wurde auch die Möglichkeit einer Vollzugsverschärfung mit einbezogen und dem Gutachter die Frage gestellt, ob Hugo Portmann infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwer wiegender Weise gefährde, sodass allenfalls eine Umwandlung der Verwahrung gemäss Art. 42 Strafgesetzbuch in eine Sicherheitsverwahrung gemäss Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch nötig sei.

D. Am 30. April 1998 erstattete Dr. Kiesewetter ein umfassendes, sorgfältiges und aus der damaligen Sicht überzeugendes Gutachten. Er kam im Wesentlichen zum Schluss, dass im Hinblick auf Vollzugslockerungen (insbesondere Urlaub oder bedingte Entlassung) den dem Verwahrten fehlenden Sozialkontakten und Bindungen prognostisch eher ungünstige Bedeutung zukomme. Als prognostisch günstig erscheine hingegen dessen Leistungsbereitschaft, das strukturierte Freizeitverhalten sowie die klare Distanzierung des Verwahrten von einem kriminogenen Milieu. Eine konkrete Bedrohung für Leib und Leben oder psychische Gesundheit Dritter, die von Portmann ausgehe, lasse sich nicht mehr erkennen. Unter der Voraussetzung, dass einer Entlassung aus dem Verwahrungsvollzug eine stufenweise Vollzugslockerung mit schrittweiser Reintegration vorausgehe und jeder dieser Vollzugsschritte in Hinblick auf neue prognostische Aussagemöglichkeiten evaluiert werde, lasse sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht das Risiko eines Rückfalles heute als eher gering einschätzen. Der Gutachter empfahl als Lockerungsschritte die Gewährung von unbegleitetem Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug, sodann die Unterbringung in einer offenen Anstaltsabteilung mit Arbeit in der Anstalt (Landwirtschaft), anschliessend die Halfreiheit und schliesslich die bedingte Entlassung. Gestützt auf dieses Gutachten erstellte das ASMV am 14. August 1998 einen provisorischen Vollzugsplan, der als ersten Lockerungsschritt die Versetzung in die Strafanstalt Realta vorsah, danach – gute Führung vorausgesetzt – nach frühestens zwei Monaten begleitete Halbtagesurlaube, nach weiteren vier Monaten begleitete Tagesurlaube, schliesslich unbegleitete Tagesurlaube, nach etwa einem Jahr die Prüfung der Halfreiheit und schliesslich die nochmalige psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die bedingte Entlassung. Das ASMV unterbreitete hierauf vorschriftsgemäss seine Massnahmenvollzugsplanung dem Fachausschuss für Vollzugsfragen. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 13. Oktober 1998 empfahl dieser, Hugo Portmann Vollzugslockerungen im Sinne des Vollzugsplanes des ASMV vom 14. August 1998 bis und mit Gewährung von begleiteten Tagesurlauben zu bewilligen. Er erbat sich jedoch vor Gewährung von unbegleiteten Urlauben eine nochmalige Vorlage der Angelegenheit zur erneuten Stellungnahme. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Fachausschusses sowie gestützt auf das Gutachten vom 30. April 1998 verfügte das ASMV am 28. Dezember 1998 die Versetzung von Hugo Portmann mit Wirkung ab 19. Januar 1999 in die Strafanstalt Realta.

E. Es trifft nicht zu, dass neben dem Gutachten von Dr. Martin Kiesewetter noch ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben worden wäre. Die entsprechende Annahme beruht auf einer ungenauen Medienberichterstattung, welche die vom ASMV pflichtgemäss eingeholte Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen als zweites Gutachten bezeichnete. Gemäss § 6 Abs. 2 der Strafvollzugsverordnung bedurfte der Entscheid des ASMV vom 28. Dezember 1998 noch der Zustimmung der Direktion der Justiz und des Innern, die diese am 4. Januar 1999 erteilte. Der Entscheid des ASMV wurde orientierungs-

halber auch dem Obergericht und dem Geschworenengericht des Kantons Zürich sowie der Zuger Vollzugsbehörde zugestellt.

F. Für Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (einschliesslich Vollzugslockerungen) ist gemäss kantonalem Straf- und Vollzugsgesetz (§§ 16ff., LS 331) sowie Strafvollzugsverordnung die Vollzugsbehörde, also das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV), zuständig. Bei potenziell gefährlichen Verurteilten (gemäss Art. 42 oder 43 Strafgesetzbuch oder wegen eines Deliktes im Sinne des Tatbestandskataloges gemäss Anhang zur Strafvollzugsverordnung Verurteilte) ist die Zustimmung der Direktion der Justiz und des Innern erforderlich. Wenn der Entscheid des ASMV zu Gunsten der oder des Verurteilten in einem wesentlichen Punkt von der Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen abweicht, ist der Fall dem Direktionsvorsteher zum persönlichen Entscheid zu unterbreiten, andernfalls erteilt der zuständige Ressortverantwortliche der Direktion die Zustimmung. Vorliegend war gemäss gültigen Verfahrensvorschriften der Direktionsvorsteher weder über die Erteilung des Gutachtensauftrages in Kenntnis zu setzen, noch bedurfte es seiner persönlichen Zustimmung zum Entscheid des ASMV vom 28. Dezember 1998.

Die Verantwortlichen von ASMV, Fachausschuss und Direktion der Justiz und des Innern haben im Rahmen des vorstehend geschilderten förmlichen Verfahrens und des ihnen eingeräumten Ermessens pflichtgemäss gehandelt. Sie stützten sich bei ihrem Entscheid auf die aus der damaligen Sicht überzeugende gutachterliche Einschätzung eines erfahrenen Forensikers. Die auf die gutachterliche Beurteilung gestützte Vollzugslockerung hat sich inzwischen zwar als falsch erwiesen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass es im Wesen von Prognosen liegt, dass sie sich immer auf zukünftige Ereignisse beziehen, deren Eintritt oder Ausbleiben von einem Gutachter zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, nie aber mit Sicherheit vorausgesagt werden kann. Prognosen sind Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Sachverhalte. Diese Wahrscheinlichkeit kann nicht prozentual, sondern nur graduell angegeben werden. Es ist bei einer Prognose aber immer möglich, dass ein Ereignis, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit als sehr gering erachtet wird, gleichwohl eintritt und sich die Prognose insofern als falsch erweisen kann. Dies gilt auch für Prognosen, die nach allen anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis erstellt worden sind. Diese Schwierigkeit ist auch im Bereich der Strafrechtspflege bestens bekannt: Gemäss Art. 41 Ziffer 1 Strafgesetzbuch kann das Gericht einem Täter den bedingten Strafvollzug gewähren, wenn es ihm ein günstiges Legalverhalten prognostiziert. Im selben Gesetzesartikel ist aber die Möglichkeit vorgesehen, dass sich die Legalprognose als falsch erweist und der zu einer bedingten Strafe Verurteilte erneut delinquent: für diesen Fall ist der Widerruf des bedingten Strafvollzuges vorgesehen (Art. 41 Ziffer 3 Strafgesetzbuch). Auch in solchen Fällen, wo es zu einem Widerruf kommen muss, kann aber nicht zwangsläufig von einem vorwerfbaren Fehlentscheid gesprochen werden, sofern sich das urteilende Gericht auf die gerichtsüblichen Verfahrensregeln und Risikoabschätzungen abgestützt hat. Beispiele für solche Entscheidungen, welche im Nachhinein betrachtet zu Unrecht von einem geringen Rückfallrisiko ausgingen, sind in der Gerichtspraxis zahlreich bekannt. Sollte sich z.B. erweisen, dass der zusammen mit Hugo Portmann verhaftete Walter Stürm tatsächlich neuerdings auf schwer wiegende Weise delinquent hat, was auf Grund der Unschuldsvermutung zurzeit keineswegs feststeht, so müsste die auf das Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 29. September 1998 gestützte bedingte Entlassung (vgl. BGE 124 IV 193ff.), die von einer günstigen Prognose ausgegangen ist, durch die Walliser Vollzugsbehörden widerrufen werden.

G. Die Vollzugsbehörden nehmen eine äusserst schwierige und belastende Aufgabe wahr. Sie haben sich dabei an die gültigen Verfahrensregeln zu halten und ihre Entscheide im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens pflichtgemäss zu fällen. Beachten sie diese Rahmenbedingungen, so besteht kein Anlass, ihnen Vorwürfe zu machen, auch wenn der konkrete Risikoverlauf nicht dem als sehr wahrscheinlich prognostizierten entspricht; Rücktrittsforderungen sind nicht angebracht. Selbstverständlich werden aber fehlgeschlagene Vollzugslockerungen kritisch untersucht und ausgewertet.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Annahme, ein möglichst langer Strafvollzug bis zur äussersten Grenze des gesetzlich zulässigen Rahmens führe automatisch zu mehr Sicherheit für die Bevölkerung, nicht ohne weiteres zutrifft. Es ist vielmehr eine Erfahrung, dass die perspektivlose Einschliessung während der höchstmöglichen Dauer des Strafvollzugs – zusammen mit fehlender Vollzugsplanung – zu einer weiteren Zunahme dissozialer Verhaltensbereitschaften führt und insbesondere die Wahrscheinlich-

keit gefährlicher Gewaltbereitschaft erhöht und damit letztlich eine erhöhte Rückfallsgefahr zur Folge haben kann. Hohe Sicherungsmassnahmen im Strafvollzug führen nicht zwingend zu niedrigeren Fluchtraten, sondern können auch hohe Gewaltbereitschaft beim Ausbruch oder Versuch dazu verursachen. Unbestritten gilt aber, dass es eine – wenn auch sehr kleine – Gruppe äusserst gefährlicher Gewalttäter gibt, die gestützt auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, eine stationäre Massnahme oder Verwahrung ohne eine Perspektive auf einen Endtermin im geschlossenen Vollzug gehalten werden müssen.

H. Auch wenn ein Direktionsvorsteher oder der Regierungsrat über jede Vollzugslockerung von gefährlichen Gewaltverbrechern selbst entscheiden würde, müssten sie sich auf Fachpersonen bzw. deren Abklärungen und Einschätzungen abstützen, soweit diese überzeugend begründet und dargelegt sind. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Prognose einer obersten politischen Behörde zum Vornherein zutreffender sein sollte als diejenige eines Fachgremiums. Beim Fachausschuss für Vollzugsfragen handelt es sich im Übrigen um ein Gremium mit renommierten Richterinnen, Staatsanwälten, Bezirks- und Jugendanwältinnen sowie Psychiaterinnen und Psychiatern. Die Verantwortung für Vollzugslockerungen trägt schliesslich immer die Entscheidungsinstanz sowie im Rahmen der Aufsichtspflicht deren vorgesetzte Behörde.

I. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 291/1998 ausgeführt, wenden sich die zuständigen Stellen bei Fluchten aus Anstalten und Gefängnissen dann über die Medien an die Öffentlichkeit, wenn es sich um einen gefährlichen Täter handelt oder wenn dies für die Fahndung als erforderlich angesehen wird. Das Vorgehen wird dabei von der für die Fahndung zuständigen Polizei bestimmt, die sich mit der Vollzugsbehörde abspricht. Bei Fluchten aus offenen oder halboffenen Vollzugsanstalten wird in der Regel keine Fahndung via Medien veranlasst, weil es sich meistens nicht um gefährliche Täter handelt. Natürlich löst die betroffene Anstalt aber immer unverzüglich die Polizeifahndung aus. So wurde vorliegend die Kantonspolizei Graubünden sofort von der Direktion der Strafanstalt Realta über die Flucht Portmanns orientiert. Das ASMV meldete seinerseits sofort nach Erhalt der Fluchtmeldung Hugo Portmann zur Ausschreibung im Polizeianzeiger (OPA). Die Polizei, die für alle operativen und taktischen Fragen der Fahndung zuständig ist, kann im Übrigen selbstverständlich auch bei Fluchten aus (halb)offenen Anstalten aus fahndungstaktischen Gründen einen sofortigen Medienaufruf veranlassen. Nachdem die Direktion der Justiz und des Innern von der Flucht Portmanns Kenntnis erhalten hat und feststellte, dass bisher keine öffentliche Fahndung ausgelöst worden war, veranlasste sie bei der Zürcher Kantonspolizei die Fahndung via Medien. Die Vermutung, die Direktion der Justiz und des Innern habe die Flucht Portmanns im Hoffen auf dessen freiwillige Rückkehr verheimlichen wollen, trifft nicht zu.

K. Die verantwortlichen Stellen haben im Rahmen eines förmlichen Verfahrens sowie des ihnen zukommenden Ermessens pflichtgemäss gehandelt. Es sind keine Handlungen oder Unterlassungen von Behörden ersichtlich, die als pflichtwidrig oder widerrechtlich bezeichnet werden müssten und somit eine Staatshaftung begründen könnten.

L. Dr. Martin Kiesewetter ist als Verfasser des massgeblichen Gutachtens vom 30. April 1998 im Rahmen der Medienberichterstattung von verschiedenen Seiten mit massiven Vorwürfen konfrontiert worden. Die Qualität seiner gutachterlichen Tätigkeit wurde teilweise auch in sehr polemischer Form in Frage gestellt. Es musste ihm daher nur schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes erlaubt sein, zu solchen in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Zudem liegt eine transparente Information auch im Interesse der Öffentlichkeit. Dr. Martin Kiesewetter tat dies mit der gebotenen Zurückhaltung. Er äusserte sich vor allem bezüglich der zentralen Frage der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hugo Portmann und nahm dabei insbesondere Rücksicht auf besonders schützenswerte Daten und Angaben. Dies erfolgte mit Zustimmung der Direktion der Justiz und des Innern als Geheimnisherrin und vorgesetzte Behörde der Auftraggeberin des fraglichen Gutachtens.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

